

Satzung über Vorkaufsrechte der Ortsgemeinde Maxdorf vom 11.02.1998

Der Ortsgemeinderat Maxdorf hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des BauGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des BauGB und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2081) in der Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) in seiner Sitzung am 29.01.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Maxdorf steht ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung im Planbereich zu. Der Planbereich ist in dem anliegenden Lageplan schwarz umrandet. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Vorkaufsrechts

In dem in § 1 dieser Satzung näher festgestellten Gebiet steht der Ortsgemeinde Maxdorf an allen bebauten und unbebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, beim Verkauf ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

